

Anlage 1 – Satzung der Kreisvolkshochschule Stendal ab 01.01.2019 (NEU)

Landkreis Stendal

Satzung der Kreisvolkshochschule Stendal

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Stendal erlässt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. S. 398) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBL LSA 2014 S. 288) folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Stendal. Sie erfüllt ihre Aufgaben auf Grundlage dieser Satzung, einer Gebührensatzung sowie einer Honorarordnung.
- (2) Sie führt den Namen "Kreisvolkshochschule Stendal".
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich in Osterburg, Außenstellen in Stendal und Tangerhütte. In weiteren Orten des Landkreises wird die Arbeit der Kreisvolkshochschule von ehrenamtlichen Ansprechpartnern wahrgenommen.
- (4) In der Geschäftsstelle in Osterburg sowie in den Außenstellen in Stendal und Tangerhütte werden Geschäftszeiten bzw. in Havelberg und Tangermünde Sprechzeiten eingerichtet.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Interessengruppen.
- (2) Die Kreisvolkshochschule führt ihre Bildungs- und Kulturveranstaltungen in verschiedenen Orten des Landkreises durch. Die Kreisvolkshochschule wendet sich mit ihrem Bildungs- und Kulturangebot an Erwachsene und Jugendliche. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs-, Lebens- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Die Kreisvolkshochschule hält für das Gebiet des Landkreises Stendal ein flächendeckendes Bildungsprogramm vor und plant ihre Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt eines möglichst chancengleichen Besuches.

Sie gestaltet ihr Bildungs- und Kulturangebot in Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kulturträgern.

§ 3

Träger und Rechtsform

- (1) Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Stendal.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist als förderfähige Einrichtung der Erwachsenenbildung durch das Kultusministerium entsprechend § 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 anerkannt.
- (3) Der Träger sichert die kostenlose Nutzung der kreiseigenen Bildungs- und Kultureinrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule zu.
- (4) Der Träger stellt die finanziellen Mittel zur Durchführung der durch die Kreisvolkshochschule wahrzunehmenden Aufgaben bereit.
- (5) Der Träger sichert, dass der Kreisvolkshochschule auf Antrag zweckgebundene Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 5, § 6 und § 7 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Leitung der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Kreisvolkshochschule wird von einem/r hauptberuflichen Leiter/in geführt.
- (2) Der/die Leiter/in ist dem Träger gegenüber für die gesamte Arbeit der Kreisvolkshochschule verantwortlich. Er/sie ist für die Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule der/die Vorgesetzte und gegenüber den/der Dozenten/innen berechtigt, die ordnungsgemäße Umsetzung des Lehrauftrages zu verlangen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin der Kreisvolkshochschule ist dem/der Schulverwaltungs- und Kulturamtsleiter/in unterstellt.

§ 5

Hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter

Die hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die Planung und Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen verantwortlich.

§ 6

Nichthauptberuflich tätige Dozenten/innen und Referenten/innen

- (1) In der Regel üben die Dozenten/innen und Referenten/innen ihre Tätigkeit nebenberuflich aus.
- (2) Die Dozenten/innen und Referenten/innen erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Honorarordnung.
- (3) Ehrenamtliche Ansprechpartner in zentralen Orten des Landkreises erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Honorarordnung.

§ 7 Teilnehmer

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule steht grundsätzlich jedem Jugendlichen ab 16 Jahren und jedem Erwachsenen offen.
- (2) Für einzelne Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt sowie die Teilnahme von sachlich gebotenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Bei Veranstaltungen, die sich ausdrücklich an jüngere Altersgruppen wenden, ist für die Teilnahme das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- (3) Den Teilnehmern/innen kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule bescheinigt werden, wenn sie an mindestens 80% der erteilten Unterrichtsstunden teilgenommen haben. Die Kosten regelt die Gebührensatzung.
- (4) Die Ausführungen und Auskünfte der hauptberuflich tätigen Mitarbeiter und nichthauptberuflich tätigen Dozenten/innen und Referenten/innen dienen ausschließlich Bildungszwecken. Das Herleiten jeglicher daraus resultierender Haftungs- oder sonstiger Ansprüche gegenüber der Kreisvolkshochschule ist ausgeschlossen.
- (5) Die Kreisvolkshochschule erhebt eine Teilnehmergebühr auf der Grundlage einer Gebührensatzung.
- (6) Die angekündigten Veranstaltungen sollen in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 10 Personen durchgeführt werden. Abweichungen hiervon sind möglich und ergeben sich aus:
 - a. den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EB-VO vom 30. April 2003)
 - b. gesonderten Vereinbarungen.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Organisation der Erwachsenenbildung ist an der Kreisvolkshochschule ein Beirat gemäß § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes und den vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern des Kreistages:
 - a. vier Mitglieder des Kreistages
 - b. der/die Schulverwaltungs- und Kulturamtsleiter/in oder ein durch ihn/sie Beauftragte/r
 - c. zwei Vertreter der nichthauptberuflich tätigen Dozenten/innen der Kreisvolkshochschule Stendal
 - d. Leiter/Leiterin mit beratender Stimme
- (3) Der Beirat wählt aus den Mitgliedern des Kreistages den/die Vorsitzende/n, der/die auch die Sitzungen leitet, und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (4) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Kreisvolkshochschule ein. In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.

- (5) Der Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kreistag, dem Träger und der Kreisvolkshochschule. Empfehlungen des Beirates sollen insbesondere betreffen:
- a. allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Kreisvolkshochschule
 - b. Verbesserung der Lernbedingungen
 - c. Öffentlichkeitsarbeit
 - d. Haushaltsvoranschlag

§ 9

Rechtliche Verbindlichkeiten

- (1) Personen und Einrichtungen erkennen bei Verträgen mit der Kreisvolkshochschule deren Geschäftsbedingungen mit Vertragsabschluss an. Die Kreisvolkshochschule hat allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertragsabschluss. Diese werden gesondert im Programmheft und im Internet veröffentlicht.
- (2) Bei Veranstaltungen in Räumen der Kreisvolkshochschule ist die Hausordnung durch alle Teilnehmer/innen zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen in nicht Kreisvolkshochschule-eigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners bzw. des Trägers.

§ 10

Mitgliedschaft der Kreisvolkshochschule

Die Kreisvolkshochschule ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V. und erfüllt hier ihre satzungsmäßigen Pflichten.

§ 11

Rechtsvertretung

Der Landrat vertritt die Kreisvolkshochschule gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Stendal vom 29.03.2012 außer Kraft.

Stendal, den 01.06.2018

Carsten Wulfänger
Landrat